

Unterhalt wegen Kindeserziehung § 1570 BGB / Aufstockungsunterhalt (begrenzt und befristbar) § 1573 BGB

BGH-Urteil des Bundesgerichtshofes vom 26.02.2014, Az. XII ZB 235/12

Im Februar des Jahres 2014 konnten wir für unsere Mandantschaft einen für die zukünftige Rechtsprechung wegweisenden Beschluss (früher Urteil) des Bundesgerichtshofes erlangen.

Das Urteil ist als **Anlage** abgedruckt.

Hintergrund war die Problematik, dass ein Ehemann über lange Zeit vorab Trennungsunterhalt bezahlt hatte, nunmehr aufgrund seiner erheblich höheren Einkünfte nachehelichen Unterhalt bezahlen sollte. Die Ehefrau war aufgrund der Kinderbetreuung nur teilschichtig tätig.

Die Differenz zu einer vollschichtigen Tätigkeit aufgrund ihres Berufsbildes betrug, wie sich aus der oben näher dargestellten Zeichnung entnehmen lässt, 311 €. Der Ehemann sollte neben 311 € zusätzlich 653 € an Unterhalt bezahlen. Es erfolgte eine Gesamttenorierung, d.h. es wurde ein Gesamtbetrag ausgeurteilt, wonach der Ehemann verpflichtet werden sollte 965 € gerundet an Unterhalt zu zahlen.

Sowohl das Amtsgericht, wie auch das Oberlandesgericht Saarbrücken sind von einer einheitlichen Tenorierung, d.h. einem einheitlichen Ausspruch des zu zahlenden Unterhaltes ausgegangen. Darüber hinaus sind beide unterinstanzlichen Gerichte davon ausgegangen, dass aufgrund dessen, dass ein Teil des Unterhaltes aufgrund Kindesbetreuung erfolgte, ein Vorrang des § 1570 BGB (Unterhalt wegen Kindeserziehung) gegeben sei, wonach eine generelle Begrenzung und Befristung des Unterhaltsanspruches nicht möglich sei. Die bearbeitende Rechtsanwältin Christin Lehné beantragte beim Oberlandesgericht die Revision zum Bundesgerichtshof zuzulassen mit der Begründung, dass der Unterhalt nach § 1570 BGB (Unterhalt wegen Kindeserziehung) gesondert neben einem ehebedingten Aufstockungsunterhalt aufgrund höherer Einkünfte des Ehemannes zu tenorieren sei. Des weiteren wurde darauf hingewiesen, dass aufgrund der unterschiedlichen gesetzlichen Normierungen die Möglichkeit bestehen müsste, den Aufstockungsunterhalt nach § 1573 Abs. 2 BGB gemäß § 1578 b BGB nach den entsprechenden dort normierten Maßgaben zu begrenzen und zu befristen. Diesem hat der Bundesgerichtshof stattgegeben.

Dies bedeutet für die Zukunft, dass die unterschiedlichen Unterhaltsbeträge, die sich aus den unterschiedlichen Unterhaltsansprüchen

- a) § 1570 - 1572 BGB
- b) § 1573 BGB

ergeben, auch unterschiedlich zu tenorieren (auszuurteilen) sind.

Für den Kindesbetreuenden Ehepartner heißt dies zukünftig, dass der Differenzbetrag zwischen seinem Einkommen aus vollschichtiger Tätigkeit und seinem jetzigen geminderten Einkommen aufgrund der Kindesbetreuung und Kindeserziehung in einem Bereich zu tenorieren ist. Dieser Anteil ist nicht begrenzt und nicht befristbar.

Der übrige Unterhaltsbetrag, der sich aus dem höheren eheprägenden Einkommen des anderen nichtbetreuenden Ehepartners errechnet, ist ebenfalls gesondert zu tenorieren. Dieser Teil ist unter der Maßgabe des § 1578 b BGB begrenzt und befristet. Dies bedeutet für den betreuenden Ehepartner, dass -sofern vorab eine lange Trennungsunterhaltszahlung vorausgegangen ist- unter den Gesichtspunkten einer umfassenden Billigkeitsabwägung nach den Maßstäben der ehelichen Solidarität eine Begrenzbarkeit und Befristbarkeit dieses Anteils direkt möglich ist und der nicht betreuende Ehepartner hierbei nicht mehr auf die Abänderungsanträge des gesamten Unterhaltsbetrages zu einem späteren Zeitpunkt verwiesen werden müssen, zudem dem betreuenden Ehepartner eine Ausweitung seiner Berufstätigkeit aufgrund des Alters der Kinder und der übrigen Voraussetzungen zugemutet werden kann.



A Einkommen Ehefrau bei teilschichtiger Tätigkeit = 1.116,00 €

A+B Einkommen Ehefrau bei vollschichtiger Tätigkeit = 1.488,00 €

B § 1570 BGB: Unterhalt wegen Kindeserziehung = 311,00 €

C § 1573 II BGB: Aufstockungsunterhalt: 965,00 €

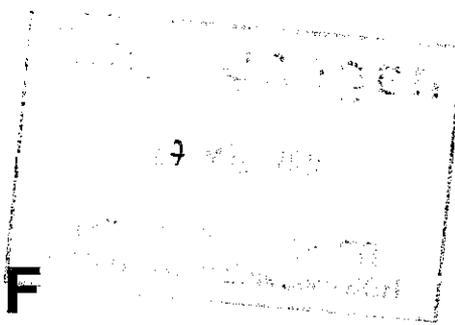
Nunmehr begrenzbar und befristbar § 1578 b BGB nach einer umfassenden Billigkeitsabwägung nach den Maßstäben der ehelichen Solidarität.

Gesamtunterhaltsanspruch Ehefrau = 965,00 € bei einem Einkommen Ehemann nach Abzug von Kindesunterhalt in Höhe von 3.679,00 €.

FAZIT:

Keine Überlagerung von **B** § 1570 BGB (Unterhalt wegen Kindeserziehung) und somit Ausschluss der Begrenz- und Befristbarkeit,

sondern gegebenenfalls gesonderte Tenorierung von **C** Aufstockungsunterhalt (§ 1573 BGB) und **B** Unterhalt wegen Kindeserziehung (§§ 1570 – 1572 BGB).



BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

BESCHLUSS

XII ZB 235/12

Verkündet am:
26. Februar 2014
Küpferle,
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

in der Familiensache

[REDACTED]

Antragsteller und Rechtsbeschwerdeführer,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Antragsgegnerin und Rechtsbeschwerdegegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED]

Der XII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. Februar 2014 durch den Vorsitzenden Richter Dose, die Richterin Weber-Monecke und die Richter Schilling, Dr. Nedden-Boeger und Guhling

für Recht erkannt:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des 9. Zivilsenats - Senat für Familiensachen II - des Saarländischen Oberlandesgerichts vom 28. März 2012 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als der Antragsteller unter Ziffer 1 der Beschlussformel verpflichtet worden ist, an die Antragsgegnerin einen nachehelichen Unterhalt in Höhe von mehr als 311,34 € monatlich zu zahlen.

Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur erneuten Behandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an das Oberlandesgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe:

I.

1 Die Beteiligten streiten im Scheidungsverbund noch über nachehelichen Unterhalt. Ihre im Juli 2001 geschlossene Ehe ist auf den am 5. Juni 2007 zugestellten Scheidungsantrag seit November 2011 rechtskräftig geschieden. Aus der Ehe ist ein im Juli 2003 geborener Sohn hervorgegangen, der seit der (end-

gültigen) Trennung der Ehegatten im Frühjahr 2006 bei der Antragsgegnerin (Ehefrau) lebt und von dieser betreut wird.

2 Der Antragsteller (Ehemann) erzielt bereinigte Einkünfte, die sich nach Abzug des Kindesunterhalts auf 3.679 € belaufen. Der Ehefrau hat das Oberlandesgericht auf der Grundlage einer zumutbaren Erwerbstätigkeit im Umfang einer dreiviertel Stelle bereinigte Erwerbseinkünfte in Höhe von rund 1.116 € zugerechnet.

3 Das Familiengericht hat den Ehemann verpflichtet, an die Ehefrau einen monatlichen nachehelichen Unterhalt von 1.183 € zu zahlen. Auf die Beschwerde des Ehemanns hat das Oberlandesgericht den Unterhaltsbetrag auf 965 € ermäßigt. Hiergegen richtet sich die zugelassene Rechtsbeschwerde des Ehemanns, mit der er eine Beschränkung des nachehelichen Unterhalts auf 311,34 € begehrt.

II.

4 Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Sie führt zur Aufhebung der Entscheidung im angefochtenen Umfang und insoweit zur Zurückverweisung der Sache an das Oberlandesgericht.

5 1. Das Oberlandesgericht hat seine Entscheidung - soweit für das Rechtsbeschwerdeverfahren von Belang - im Wesentlichen wie folgt begründet: Die Betreuung des gemeinsamen Kindes erlaube der Ehefrau auch nach Vollendung seines dritten Lebensjahres keine Erwerbstätigkeit, die über eine dreiviertel Stelle in ihrem erlernten Beruf als pharmazeutisch-technische Assistentin hinausgehe. Hierdurch erleide sie gegenüber einer fiktiven vollen Erwerbstätigkeit einen Einkommensausfall von monatlich netto 311,34 €, welcher im Wege

des Betreuungsunterhalts auszugleichen sei. Weitere 653,69 € monatlich schulde der Ehemann als Aufstockungsunterhalt gemäß § 1573 Abs. 2 BGB. Insgesamt betrage der Unterhalt damit gerundet 965 €.

Eine Befristung des Betreuungsunterhalts scheitere am Vorrang der Regelungen des § 1570 BGB gegenüber der Befristungsmöglichkeit nach § 1578 b BGB; eine Befristung des Aufstockungsunterhalts scheide mangels hinreichend klarer Prognose über den Umfang einer künftigen Erwerbsobliegenheit aus.

Auch eine Herabsetzung des nachehelichen Unterhalts auf den eigenen angemessenen Lebensbedarf sei nicht angezeigt. Eine Kürzung des Betreuungsunterhalts komme bereits deshalb nicht in Betracht, weil durch diesen Teil des geschuldeten Unterhalts nur der relativ geringe Differenzbetrag zwischen dreiviertel- und vollschichtiger Tätigkeit ausgeglichen werde. Eine Begrenzung des Aufstockungsunterhalts sei derzeit ebenfalls nicht vorzunehmen. Ehebedingte Nachteile der Ehefrau ergäben sich daraus, dass sie bei einer dreiviertel Stelle nur geringere Versorgungsanwartschaften erwerben könne als bei einer Vollzeitbeschäftigung. Eine weitere Teilhabe der Ehefrau an den vom Einkommen des Ehemanns abgeleiteten Lebensverhältnissen erscheine daher nicht unbillig.

2. Diese Ausführungen halten einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand.

a) Im Ausgangspunkt zutreffend hat das Oberlandesgericht allerdings erkannt, dass der Unterhaltsberechtigte neben dem Anspruch auf Betreuungsunterhalt grundsätzlich auch einen solchen auf Aufstockungsunterhalt haben kann.

Der Senat unterscheidet in ständiger Rechtsprechung für die Abgrenzung der Anspruchsgrundlagen wegen eines Erwerbshindernisses aus §§ 1570

bis 1572 BGB und aus § 1573 Abs. 2 BGB (Aufstockungsunterhalt) danach, ob wegen des vorliegenden Hindernisses eine Erwerbstätigkeit vollständig oder nur zum Teil ausgeschlossen ist. Wenn der Unterhaltsberechtigte an einer Erwerbstätigkeit vollständig gehindert ist, ergibt sich der Unterhaltsanspruch allein aus §§ 1570 bis 1572 BGB, und zwar auch für den Teil des Unterhaltsbedarfs, der nicht durch das Erwerbshindernis verursacht worden ist, sondern auf dem den angemessenen Lebensbedarf übersteigenden Bedarf nach den ehelichen Lebensverhältnissen gemäß § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB beruht. Bei einer - wie hier - lediglich teilweisen Erwerbshinderung ist der Unterhalt allein wegen des durch die Erwerbshinderung verursachten Einkommensausfalls auf §§ 1570 bis 1572 BGB zu stützen und im Übrigen auf § 1573 Abs. 2 BGB (Senatsurteile BGHZ 179, 43 = FamRZ 2009, 406 Rn. 20 und vom 21. April 2010 - XII ZR 134/08 - FamRZ 2010, 1050 Rn. 41).

- 11 b) Die Höhe des nach § 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB einheitlich zu bemessenden Unterhaltsanspruchs richtet sich nach den ehelichen Lebensverhältnissen (vgl. insoweit Senatsurteil BGHZ 192, 45 = FamRZ 2012, 281 Rn. 16 ff. mwN). Ausgehend von dem bereinigten Einkommen des Ehemanns nach Abzug des Kindesunterhalts in Höhe von 3.679 € und dem bereinigten Einkommen der Ehefrau aus einer ihr nach den insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Oberlandesgerichts zumutbaren dreiviertel Stelle in Höhe von 1.116 € ergibt sich im Wege der Differenzmethode ein Unterhaltsanspruch in Höhe von $(3.679 \text{ €} - 1.116 \text{ €} = 2.563 \text{ €} \times 3/7 =)$ rund 1.098 €. Soweit dies den vom Oberlandesgericht zugesprochenen Unterhaltsbetrag übersteigt, ist der Senat an einer Aufhebung der Beschwerdeentscheidung zugunsten der unterhaltsberechtigten Ehefrau allerdings gehindert, da nur der unterhaltspflichtige Ehemann Rechtsbeschwerde eingelegt hat.

c) Ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt ist allerdings nach § 1578 b Abs. 1 Satz 1 BGB auf den angemessenen Lebensbedarf herabzusetzen, wenn eine an den ehelichen Lebensverhältnissen orientierte Bemessung des Unterhaltsanspruchs auch unter Wahrung der Belange eines dem Berechtigten zur Pflege oder Erziehung anvertrauten gemeinschaftlichen Kindes unbillig wäre. Gemäß § 1578 b Abs. 2 Satz 1 BGB ist ein Anspruch auf nahehelichen Unterhalt zeitlich zu begrenzen, wenn ein zeitlich unbegrenzter Unterhaltsanspruch unbillig wäre. Die Kriterien für die Billigkeitsabwägung sind aus § 1578 b Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB zu entnehmen. Danach ist neben der Dauer der Ehe vorrangig zu berücksichtigen, inwieweit durch die Ehe Nachteile im Hinblick auf die Möglichkeit eingetreten sind, für den eigenen Unterhalt zu sorgen. Solche Nachteile können sich vor allem aus der Dauer der Pflege und Erziehung eines gemeinschaftlichen Kindes und aus der Gestaltung von Haushaltsführung oder Erwerbstätigkeit während der Ehe ergeben. Ein ehebedingter Nachteil äußert sich in der Regel darin, dass der unterhaltsberechtigter Ehegatte nahehelich nicht die Einkünfte erzielt, die er ohne Ehe und Kinderbetreuung erzielen würde (Senatsbeschluss vom 19. Juni 2013 - XII ZB 309/11 - FamRZ 2013, 1291 Rn. 18).

13

aa) Zu Recht hat das Beschwerdegericht allerdings eine Befristung des Unterhalts nach § 1578 b BGB abgelehnt. Diese scheidet schon deswegen aus, weil § 1570 BGB in seiner seit dem 1. Januar 2008 geltenden Fassung insoweit eine Sonderregelung für die Billigkeitsabwägung enthält. Nach Vollendung des dritten Lebensjahrs des Kindes steht dem betreuenden Elternteil nur noch Betreuungsunterhalt nach Billigkeit zu. Im Rahmen dieser Billigkeitsabwägung sind bereits alle kind- und elternbezogenen Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Wenn sie zu dem Ergebnis führt, dass der Betreuungsunterhalt über die Vollendung des dritten Lebensjahrs hinaus wenigstens teilweise fort dauert, können dieselben Gründe nicht zu einer Befristung im Rahmen der Billigkeit

nach § 1578 b BGB führen (Senatsurteile vom 15. September 2010 - XII ZR 20/09 - FamRZ 2010, 1880 Rn. 33 mwN und vom 1. Juni 2011 - XII ZR 45/09 - FamRZ 2011, 1209 Rn. 37). Hinzu kommt, dass keine hinreichend klare Prognose über den Umfang einer künftigen Erwerbsobliegenheit getroffen werden kann (vgl. Senatsurteil BGHZ 180, 170 = FamRZ 2009, 770 Rn. 43).

14 bb) Unzutreffend sind allerdings die Erwägungen, mit denen das Oberlandesgericht eine Herabsetzung des nahehelichen Unterhalts abgelehnt hat.

15 Die Abwägung aller für die Billigkeitsentscheidung nach § 1578 b BGB in Betracht kommenden Gesichtspunkte ist zwar Aufgabe des Tatrichters. Sie ist vom Rechtsbeschwerdegericht aber daraufhin zu überprüfen, ob der Tatrichter die im Rahmen der Billigkeitsprüfung maßgebenden Rechtsbegriffe verkannt oder für die Einordnung unter diese Begriffe wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hat. Der rechtlichen Überprüfung unterliegt insbesondere, ob der Tatrichter sich mit dem Verfahrensstoff und den Beweisergebnissen umfassend und widerspruchsfrei auseinandergesetzt hat, seine Würdigung also vollständig und rechtlich möglich ist und nicht gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstößt (Senatsbeschluss vom 19. Juni 2013 - XII ZB 309/11 - FamRZ 2013, 1291 Rn. 25 mwN). Die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist auch nach diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab rechtlich nicht bedenkfrei.

16 (1) Keinen rechtlichen Bedenken begegnet allerdings die Beurteilung des Oberlandesgerichts, dass der Ehefrau keine ehebedingten Nachteile in ihrer beruflichen Entwicklung entstanden seien, da sie nicht hinreichend substantiiert aufgezeigt habe, dass sie ohne Ehe und Kinderbetreuung nach einer von ihr angestrebten Weiterentwicklung zur Pharmareferentin heute über 3.000 € verdienen könnte oder beabsichtigt habe, in der Industrie zu arbeiten.

(2) Ein fortwirkender ehebedingter Nachteil kann zwar auch darin liegen, dass ein Unterhaltsberechtigter aufgrund der Rollenverteilung in der Ehe keine ausreichende Altersvorsorge treffen konnte und seine Rentenanwartschaften infolgedessen geringer sind, als sie es gewesen wären, wenn er seine frühere Erwerbstätigkeit bis zum Eintritt des Versorgungsfalls fortgesetzt hätte. Der Ausgleich unterschiedlicher Vorsorgebeiträge ist allerdings vornehmlich Aufgabe des Versorgungsausgleichs, durch den die Interessen des Unterhaltsberechtigten - von hier nicht vorliegenden Ausnahmefällen abgesehen - ausreichend gewahrt werden. Ehebedingte Nachteile im Sinne von § 1578 b Abs. 1 Satz 2 BGB können daher regelmäßig nicht mit den durch die Unterbrechung der Erwerbstätigkeit während der Ehe verursachten geringeren Rentenanwartschaften begründet werden, wenn für diese Zeit ein Versorgungsausgleich stattgefunden hat. Nachteile in der Versorgungsbilanz sind dann in gleichem Umfang von beiden Ehegatten zu tragen und somit vollständig ausgeglichen (grundlegend Senatsurteil vom 16. April 2008 - XII ZR 107/06 - FamRZ 2008, 1325 Rn. 43; vgl. auch Senatsbeschluss vom 19. Juni 2013 - XII ZB 309/11 - FamRZ 2013, 1291 Rn. 22).

18

Der ehebedingte Nachteil geringerer Versorgungsanwartschaften setzt sich zwar fort, wenn ein Ehegatte auch nach der Ehezeit noch aufgrund der gewählten Rollenverteilung, insbesondere wegen der Betreuung gemeinsamer Kinder, gehindert ist, ausreichende Rentenanwartschaften durch eigene Erwerbstätigkeit aufzubauen. Dieser Nachteil wird jedoch ausgeglichen, wenn der betreuende Ehegatte - wie hier - zum Zwecke der freiwilligen Erhöhung seiner Altersrente und Invaliditätsabsicherung einen über den Elementarunterhalt hinausgehenden Vorsorgeunterhalt gemäß § 1578 Abs. 3 BGB erlangen kann (vgl. Senatsbeschluss vom 7. November 2012 - XII ZB 229/11 - FamRZ 2013, 109 Rn. 51). Dadurch wird der Unterhaltsberechtigte hinsichtlich der Altersvorsorge so behandelt, als ob er aus einer versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit zu-

sätzliche Nettoeinkünfte in Höhe des ihm zustehenden Elementarunterhalts hätte. Die Bemessung erfolgt durch Anknüpfung an den laufenden Unterhalt, und zwar sowohl bei voller Unterhaltsbedürftigkeit als auch dann, wenn dem Unterhaltsberechtigten wie hier lediglich ein ergänzender Unterhalt zusteht, weil davon ausgegangen werden kann, dass in Höhe des zugerechneten eigenen Einkommens des Unterhaltsberechtigten eine der Höhe dieses Einkommens entsprechende Altersversorgung begründet wird, so dass auch der zuzubilligende Vorsorgeunterhalt grundsätzlich nur der Vervollständigung einer durch die Erwerbstätigkeit bereits erzielten Altersvorsorge dient (Senatsurteil vom 25. November 1998 - XII ZR 33/97 - FamRZ 1999, 372, 373; für fiktive Einkommen vgl. Wendl/Dose Das Unterhaltsrecht in der familienrichterlichen Praxis 8. Aufl. § 1 Rn. 797). Da somit bereits der Vorsorgeunterhalt darauf zielt, die sich rollenbedingt nach der Ehezeit fortsetzenden Versorgungsnachteile auszugleichen, kann dieser Umstand entgegen der Auffassung des Oberlandesgerichts nicht zusätzlich als ehebedingter Nachteil im Sinne des § 1578 b Abs. 1 Satz 2 BGB herangezogen werden.

19 (3) Soweit danach keine ehebedingten Nachteile vorliegen, die bei der nach § 1578 b Abs. 1 Satz 1 BGB anzustellenden Billigkeitsabwägung zu berücksichtigen sind, kann die angefochtene Entscheidung mit der vom Oberlandesgericht gegebenen Begründung keinen Bestand haben.

20 3. Der Senat kann allerdings nicht abschließend entscheiden, da noch nicht alle erforderlichen Feststellungen getroffen sind.

21 § 1578 b BGB beschränkt sich nicht auf die Kompensation ehebedingter Nachteile, sondern berücksichtigt auch eine darüber hinausgehende naheheliche Solidarität (vgl. Dose FamRZ 2011, 1341, 1347 mwN). Der Senat hat bereits mehrfach ausgesprochen, dass auch dann, wenn keine ehebedingten

Nachteile feststellbar sind, eine Herabsetzung oder Befristung des nahehelichen Unterhalts nur bei Unbilligkeit eines fortdauernden Unterhaltsanspruchs nach den ehelichen Lebensverhältnissen begründet ist. Bei der insoweit gebotenen umfassenden Billigkeitsabwägung ist das im Einzelfall gebotene Maß der nahehelichen Solidarität festzulegen (Senatsbeschluss vom 19. Juni 2013 - XII ZB 309/11 - FamRZ 2013, 1291 Rn. 23).

22

Wesentliche Aspekte im Rahmen der Billigkeitsabwägung sind neben der Dauer der Ehe insbesondere die in der Ehe gelebte Rollenverteilung wie auch die vom Unterhaltsberechtigten während der Ehe erbrachte Lebensleistung. Bei der Beurteilung der Unbilligkeit einer fortwährenden Unterhaltszahlung sind ferner die wirtschaftlichen Verhältnisse der Parteien von Bedeutung, so dass der Tatrichter in seine Abwägung auch einzubeziehen hat, wie dringend der Unterhaltsberechtigte neben seinen eigenen Einkünften auf den Unterhalt angewiesen ist und in welchem Maße der Unterhaltspflichtige - unter Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten - durch diese Unterhaltszahlungen belastet wird. In diesem Zusammenhang kann auch eine lange Dauer von Trennungunterhaltszahlungen bedeutsam sein (Senatsbeschluss vom 19. Juni 2013 - XII ZB 309/11 - FamRZ 2013, 1291 Rn. 24 mwN).

23 Um eine tatrichterliche Würdigung der für eine Herabsetzung bedeutsamen Umstände zu ermöglichen - hier insbesondere der kurzen Ehedauer und des bereits längere Zeit gezahlten Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen -, ist der angefochtene Beschluss aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen.

Dose	Weber-Monecke	Schilling
Nedden-Boeger		Guhling

Vorinstanzen:

AG Völklingen, Entscheidung vom 15.03.2011 - 8 F 241/07 S -

OLG Saarbrücken, Entscheidung vom 28.03.2012 - 9 UF 45/11 -

Ausgefertigt
[Signature]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle